



ALTENBURGER FILM
& MEDIA PRODUCTION

Allgemeine Auftrags- und Lieferbedingungen der Altenburger Film & Media Production

1. Allgemeines:

1.1 Die allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen der Altenburger Film & Media Production gelten für alle Auftragsproduktionen, auch für die Herstellung von Werbefilmen. Sie sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind wesentliche Bestandteile jedes Angebotes und jedes Vertrages.

Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 140/1979 in der derzeit gültigen Fassung zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Mit Unterfertigung des Auftrags Schreibens bzw. der Auftragsbestätigung werden die allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen von Altenburger Film & Media Production akzeptiert.

1.2 Die Angebote von Altenburger Film & Media Production sind freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Entgegenstehende oder von diesen Auftrags- und Lieferbedingungen abweichende Lieferbedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von Altenburger Film & Media Production schriftlich anerkannt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.3 Im Produktionsvertrag bzw. im akzeptierten Anbot ist bereits zu vermerken, für welche Verbreitungsgebiete, Medien und Zeiträume das Filmwerk herzustellen ist.

1.4 Die AGB der Altenburger Film & Media Production gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.



ALTENBURGER FILM
& MEDIA PRODUCTION

2. Angebote, Auftragsbestätigung:

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Basis des Geschäftes ist die Auftragsbestätigung. Altenburger Film & Media Production garantiert bei gelieferten Produkten und/oder Leistungen nur genau für die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung explizit zugesagt wurden. Altenburger Film & Media Production garantiert für keinerlei darüber hinaus gehende Eigenschaften, Qualität oder Merkmale oder für die Eignung des Produktes für eine bestimmte Verwendung, selbst wenn dies aufgrund der Ausführung vermutet werden könnte.

3. Lizenzen, Rechte, Patente:

Der Kunde garantiert, dass er an den zur Fertigung übergebenen Materialien oder für die gewünschte beauftragte Ausführung alle erforderlichen musikalischen, textlichen oder graphischen Urheber- und Nutzungsrechte und/oder alle anderen Lizenz- oder Markenrechte besitzt bzw. die erforderliche Genehmigung Dritter eingeholt hat, und muss dies auf Aufforderung in geeigneter Form nachweisen. Altenburger Film & Media Production ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob durch Produkte und Ausführungen etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten und führt derartige Prüfungen auch nicht durch. Der Kunde haftet zur Gänze für alle aus etwaigen Verletzungen entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter und hält Altenburger Film & Media Production daraus in vollem Umfang schad- und klaglos, inklusive des Aufwandes bei Altenburger Film & Media Production zur Klärung und Abwendung dieser Ansprüche, insbesondere Rechtsanwaltskosten.

Vormaterialien des Kunden werden auf Gefahr und Risiko des Kunden gelagert. Jegliche Ansprüche aus der Beschädigung und/oder Verlust von Vormaterialien des Kunden sind ausgeschlossen. Für den Fall einer Haftung ist diese beschränkt auf den Materialwert.

4. Kosten

4.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk, in dem gemäß Punkt 9.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten.

4.2 Wetterbedingte Verschiebungen von Dreharbeiten (Wetterisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

4.3 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies von Altenburger Film & Media Production spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.



ALTENBURGER FILM
& MEDIA PRODUCTION

4.5 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

5. Herstellung, Änderung, Abnahme, fremdsprachige Passungen, Lieferfrist

5.1 Vor- bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages bzw. des akzeptierten Angebotes.

5.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt allein Altenburger Film & Media Production.

5.3 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuchs oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt.

Der Auftraggeber wird Altenburger Film & Media Production unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird Altenburger Film & Media Production von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Altenburger Film & Media Production wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

5.4 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er Altenburger Film & Media Production die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Altenburger Film & Media Production ist allein berechtigt, diesbezügliche Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Keinesfalls ist der Auftraggeber berechtigt, Änderungen jeglicher Art an der fertig gestellten Produktion vorzunehmen.

5.5 Die Länge des Filmwerkes ergibt sich aus dem Vertrag, die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 5 % von der vereinbarten Länge abweicht.

5.6 Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation oder Untertitel hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

5.7 Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Kunde alleine und sind nicht im Herstellungspreis inbegriffen. Derartige Kosten sind separat zu vergüten. Die Gefahr geht mit



ALTENBURGER FILM
& MEDIA PRODUCTION

Absendung auf den Kunden über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

6. Haftung:

6.1 Altenburger Film & Media Production verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen und zu liefern.

6.2 Tritt bei der Herstellung des Films ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat Altenburger Film & Media Production nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder von Altenburger Film & Media Production noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer werden jedoch verrechnet.

6.3 Sachmängel, die von Altenburger Film & Media Production anerkannt werden, sind vom ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann Altenburger Film & Media Production nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Altenburger Film & Media Production ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

6.4 Altenburger Film & Media Production haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen. Betragsmäßig ist die Schadenersatzpflicht von Altenburger Film & Media Production auf den Wert der mangelhaften Lieferung beschränkt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, falsche oder mangelhafte Waren unmittelbar nach Mängelrüge an Altenburger Film & Media Production zu retournieren. Sollte der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, so entfällt die Gewährleistungspflicht von Altenburger Film & Media Production.

7. Rücktritt vom Vertrag:

7.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden von Altenburger Film & Media Production vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die Umsatzsteuer und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.



ALTENBURGER FILM
& MEDIA PRODUCTION

7.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn ist Altenburger Film & Media Production berechtigt, zwei Drittel der kalkulierten vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich Umsatzsteuer und entgangenem Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

7.3 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Termin zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

7.4 Altenburger Film & Media Production ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von Altenburger Film & Media Production weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung Altenburger Film & Media Production eine taugliche Sicherheit leistet.

8. Zahlungsbedingungen:

8.1 Sofern nicht anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- ein Drittel bei Auftragserteilung
- ein Drittel bei Drehbeginn
- ein Drittel bei Lieferung der Erstkopie

Bei Auftragsproduktionen unter € 8.000,- gilt

- die Hälfte bei Auftragserteilung
- die Hälfte bei Lieferung der Erstkopie

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe der Sekundär Marktrendite plus 3 % ab Fälligkeit berechnet.

8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

Im Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers kann Altenburger Film & Media Production sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistung und Teilleistungen sofort fällig stellen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Altenburger Film & Media Production aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde Altenburger Film & Media Production schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.



9. Urheberrechte, Verwertungsrechte:

9.1 Altenburger Film & Media Production verfügt am hergestellten Werk gemäß § 38 Abs 1 Urhebergesetz über das Urheberrecht sowie über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs-, Änderungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

9.2 Im Produktionsvertrag ist schriftlich zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchen Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.

9.3 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation unter der Verwendung in von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und abgesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrecht oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Altenburger Film & Media Production haftet nicht für die etwaige Verletzung derartiger Rechte Dritter. Wird Altenburger Film & Media Production wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber den Produzenten schad- und klaglos; er hat sämtliche Nachteile zu ersetzen, die Altenburger Film & Media Production durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

9.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), Rohmaterial und das Restmaterial bei Altenburger Film & Media Production.

10. Beauftragung Dritter:

10.1 Altenburger Film & Media Production ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).



ALTENBURGER FILM
& MEDIA PRODUCTION

11. Termine:

11.1 Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Altenburger Film & Media Production bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Altenburger Film & Media Production eine angemessene, mindestens aber 14 Tage Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem nachweislichen schriftlichen Zugang eines Mahnschreibens an Altenburger Film & Media Production. Zugesagte Fertigstellungstermine sind Richttermine und abhängig von der zeitgerechten Lieferung benötigter Unterlagen und Vormaterialien, Lizenznachweise etc. sowie dem Einlangen vereinbarter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen seitens des Kunden oder Dritter.

11.2 Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzuges besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Altenburger Film & Media Production und ist der Schadenersatz wertmäßig begrenzt auf den Rechnungswert der nicht rechtzeitig gelieferten Ware.

11.3 Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden Altenburger Film & Media Production jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrages notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzuges verschoben.

12. Sonstige Bestimmungen:

12.1 Altenburger Film & Media Production ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk auf der fertiggestellten Produktion anzubringen respektive zu zeigen. Er hat weiters das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung, insbesondere als Showreel bzw. Musterrolle sowohl als mechanischen Datenträger als auch im Internet vorzuführen oder vorführen zu lassen.

12.2 Falls mehrere Auftraggeber Altenburger Film & Media Production den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Produzenten Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

12.3 Erfüllungsort ist der Hauptsitz von Altenburger Film & Media Production.



ALTENBURGER FILM
& MEDIA PRODUCTION

12.4 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz von Altenburger Film & Media Production zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen. Internationale Verweisungsnormen werden ausgeschlossen, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12.5 Kostenvoranschläge von Altenburger Film & Media Production sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von Altenburger Film & Media Production schriftlich veranschlagt wurden um mehr als 10 % übersteigen, wird Altenburger Film & Media Production den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht binnen 4 Tagen nach obgenanntem Hinweis eingeschrieben schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

12.6 Sämtliche gelieferten Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtbetrages im vollständigen Eigentum von Altenburger Film & Media Production. Eine etwaige Verwendung des gelieferten Filmwerks ist erst mit vollständiger Bezahlung des Gesamtbetrages möglich. Der Auftraggeber ist bei Nichtbezahlung des Gesamtbetrages nicht berechtigt, das Werk im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu benützen. Die aus einem etwaigen Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber zur Sicherung an Altenburger Film & Media Production ab. Altenburger Film & Media Production nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber hat Altenburger Film & Media Production von jedem derartigen Weiterverkauf durch gleichzeitige Übersendung einer Rechnungskopie zu verständigen und diese Sicherungsabtretungen in seinen Büchern ersichtlich zu machen. Auf Verlangen von Altenburger Film & Media Production ist der Auftraggeber zur Verständigung des Drittschuldners verpflichtet. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht Rücktritt vom Vertrag.

Kundl/Innsbruck, im Dezember 2011